

einer LPG in Höhe von 100 000 M) die schädliche Wirkung deutlich in einer Verringerung des Wertes der Arbeitseinheit bemerkbar machen.

Mit Angriffen auf das persönliche Eigentum schmälert der Täter unmittelbar den Anteil des einzelnen am gesellschaftlichen Gesamtprodukt.

*Der Hauptgrund für die Strafbarkeit der Eigentumsdelikte, ihre gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche, die Interessen und Rechte der Gesellschaft oder einzelner ihrer Mitglieder objektiv schädigende Wirkung, liegt sowohl in der materiellen Schädigung als auch in der destruktiven Auswirkung auf die Gesellschaft oder einzelne Bürger, in der Verletzung des in der sozialistischen Gesellschaft geltenden Prinzips der Verteilung nach der Leistung und in der Verletzung der vom Staat garantierten und rechtlich geschützten Eigentumsordnung.*

Derartige Handlungen sind geeignet, die Wirksamkeit von Lohn, Prämie, Preis, Gewinn zu stören, die Einheit von materieller und finanzieller Planung zu untergraben und u. U. sachgerechte Entscheidungen der Staats- und Wirtschaftsorgane über den Einsatz materieller und finanzieller Mittel zu beeinträchtigen. Sie greifen also nicht nur den Bestand des sozialistischen bzw. des persönlichen Eigentums der Bürger, den vorhandenen Vermögensfonds an, sondern richten sich auch gegen seine planmäßige Festigung und Mehrung.<sup>2 \*</sup> Vor allem durch Straftaten zum Nachteil sozialistischen Eigentums werden oftmals *negative volkswirtschaftliche Auswirkungen* verursacht. Sie werden dort besonders spürbar, wo Produktionsmittel entwendet werden und so der Produktionsablauf unmittelbar gestört wird, wenn sich z. B. der Täter wichtige und schwer beschaffbare Ersatzteile von Maschinen oder plangebundene Waren bzw. Rohstoffe oder Erzeugnisse aneignet.

Eigentumsdelikte, vornehmlich die Aneignungsdelikte, haben meist *egoistische Motive*. Sie sind auf eine persönliche Bereicherung oder auch auf die Erlangung materieller Vorteile für andere (auch Kollektive) gerichtet und beruhen insbesondere auf solchen dem Sozialismus wesensfremden Einstellungen wie Bereicherungsstreben, Raffgier und Statusdenken. Bei Eigentumsdelikten im Bereich der Wirtschaft (vornehmlich bei Betrug und Untreue) treten als Grund der Handlung oft auch Prestigedenken, Renommiersucht, das Bestreben, ein gutes Betriebsergebnis auf Kosten anderer zu erreichen, oder ähnliche Motive auf.

## 5.2.

### Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Eigentumsstraftaten

Bei den Eigentumsdelikten sind zu unterscheiden:

a) Handlungen, die auf die *widerrechtliche Aneignung von Sachen bzw. Vermögenswerten* gerichtet sind und mit denen im Ergebnis dieser widerrechtlichen Aneignung dem sozialistischen bzw. dem persönlichen oder privaten Eigentum Schaden zugefügt wird.

Das sind

Diebstahl (§ 158 bzw. § 177 StGB),  
Betrug (§ 159 bzw. § 178 StGB) und  
Untreue (§ 161a bzw. § 182 StGB).

b) Handlungen, die auf eine *Beschädigung* von Sachen gerichtet sind, welche in sozialistischem bzw. persönlichem oder privatem Eigentum stehen. Dazu gehören vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums (§ 163 und § 164 StGB) und vorsätzliche Sachbeschädigung (§ 183 und § 184 StGB).

Während bei den Aneignungsdelikten die Zielstellung des Täters darauf gerichtet ist, sich auf Kosten der Gesellschaft bzw. anderer Bürger zu bereichern, bestimmte materielle Werte widerrechtlich an sich zu bringen, besteht bei der zweiten Gruppe die Zielstellung des Täters in der Schädigung anderer, ohne daß ein eigener Vorteil angestrebt wird.

#### 5.2.1.

##### Das Objekt der Eigentumsstraftaten

Paragraph 157 StGB bestimmt, was *sozialistisches Eigentum im Sinne des Strafgesetzbuches* ist bzw. in welchen Fällen bestimmte Sachen oder Vermögenswerte wie sozialistisches Eigentum geschützt werden. Paragraph 157 Abs. 1 StGB erfaßt zunächst alle drei Formen des sozialistischen Eigentums,

- das Volkseigentum,
- das Vermögen sozialistischer Genossenschaften,

---

2 Vgl. E. Buchholz, „Grundfragen der gesetzlichen Neuregelung der Bekämpfung der gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft gerichteten Straftaten“, Neue Justiz, 11/1960, S. 364; E. Buchholz/G. Schwarz, „Zum Objekt der Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft“, Neue Justiz, 19/1960, S. 645 ff.